

## Kriterien für Förderung aus Mitteln des Anerkennungsfonds für freiwilliges Engagement (gem. § 36 ff Freiwilligengesetz)

(Auszug aus den seit 1.Juli2013 gültigen Richtlinien, veröffentlicht auf [www.freiwilligenweb.at](http://www.freiwilligenweb.at))

### 6.1. Innovative Maßnahmen

Von einer innovativen Maßnahme im Sinn des § 36 FreiwG ist auszugehen, wenn insbesondere folgende/s Vorhaben/Maßnahme/Aktivität/Initiative getroffen wird/wurde:

a	Entwicklung und/oder Erprobung <b>innovativer Systeme oder Methoden</b> für das <b>Freiwilligenmanagement</b>
b	<b>zielgerichtete Gewinnung</b> neuer Freiwilliger
c	spezielle Berücksichtigung von oder spezifische Angebote für <b>bestimmte Zielgruppen</b> (z.B. Jugendliche, ältere Menschen, etc)
d	Entwicklung, Aufstellung und Erprobung <b>innovativer Strategien, neuer Technologien</b> und Medien zu Gunsten des freiwilligen Engagements;
e	Unterstützung der Freiwilligen bei der <b>Kompetenzentwicklung</b> durch freiwilliges Engagement;
f	Einrichtung und/oder Ausbau spezifischer Bereiche/Gebiete/Aufgabenkreise/Initiativen für die <b>Erprobung innovativer Lösungen</b> bei freiwilligem Engagement
g	Entwicklung und/oder Erprobung von <b>neuen Formen</b> freiwilligen Engagements auf lokaler und überregionaler Ebene
h	<b>Vernetzung und Kooperation</b> von Freiwilligen, Freiwilligenorganisationen und Freiwilligenzentren oder
i	<b>Aufbau neuer Beziehungen/Kooperationen</b> oder ihr/e nachhaltige/r Sicherung/Ausbau zwischen <b>öffentlichem und privatem</b> Sektor

### 6.2. Besondere Aktivitäten oder Initiativen

Von einer besonderen Aktivität oder Initiative zur nachhaltigen Sicherung des freiwilligen Engagements in Österreich im Sinn des § 36 FreiwG ist insbesondere auszugehen bei

a	längerfristig bzw. dauerhaft wirksamen Maßnahmen/Handlungen zur <b>Absicherung</b> des freiwilligen Engagements in Österreich auf <b>lokaler/regionaler/nationaler</b> Ebene
b	längerfristigen, <b>vorbildlichen, nachhaltigen</b> oder <b>besonderen</b> Tätigkeiten des freiwilligen Engagements
c	wirksame Maßnahmen/Tätigkeiten/Handlungen zur <b>Qualitätssicherung</b> freiwilligen Engagements oder zur <b>Erhöhung der Qualität</b> der Freiwilligentätigkeit
d	<b>wissenschaftliche</b> Auseinandersetzung oder Expertise zu freiwilligem Engagement bzw. einzelnen Themenbereichen freiwilligen Engagements (z.B. neue Formen, rechtliche Aspekte, Arbeitswelt) oder
e	Maßnahmen/Tätigkeiten/Handlungen zur <b>Attraktivierung</b> freiwilligen Engagements getroffen, gesetzt oder erbracht werden/wurden. Dazu zählen auch <b>öffentlichkeitswirksame</b> Maßnahmen auf überregionaler Ebene wie Wettbewerbe und Auszeichnungen

**Maximal Höhe der Förderung: € 15.000.-**

**Definition Freiwilligenengagement lt § 2 Abs. 2 FreiwG Seite 2**

## **§ 2 Abs. 2 FreiwG**

Freiwilliges Engagement liegt vor, wenn natürliche Personen

1. freiwillig Leistungen für andere,
2. in einem organisatorischen Rahmen,
3. unentgeltlich,
4. mit dem Zweck der Förderung der Allgemeinheit oder aus vorwiegend sozialen Motiven und
5. ohne dass dies in Erwerbsabsicht, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder im Rahmen einer Berufsausbildung, erfolgt, erbringen.

Als freiwilliges Engagement gelten auch Maßnahmen zur persönlichen und fachlichen Aus- und Fortbildung, die für die Freiwilligenorganisation und Umsetzung der freiwilligen Tätigkeit erforderlich sind.

Weiters gilt als freiwilliges Engagement auch die Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 50..